

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 29.02.2024

Az.: K 52/22



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 24.07.2024	10:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rudolstadt

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Rudolstadt	3, 879/3	Gebäude- und Frei- fläche	Lengefeldstraße 1, 07407 Rudolstadt	574	4012 BV 3
2	Rudolstadt	1253, 878	Gebäude- und Frei- fläche	Lengefeldstraße, 07407 Rudolstadt	328	4012 BV 4
3	Rudolstadt	2, 879/2	Gebäude- und Frei- fläche	Lengefeldstraße, 07407 Rudolstadt	76	4012 BV 5

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

bebautes Hinterliegergrundstück mit zweigeschossigen Zwischen- bzw. Verbindungsbau sowie eingeschossigen Hintergebäude ; gemischt nutzbare Gebäude ; jeweils unterkellert ; Baujahr vor 1900 ; leerstehend ; Zustand: nicht nutzungsfähig;

Verkehrswert:

37.000,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

ehemaliges Stadtbad mit Gaststätte ; vollständig überbaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus ; eingeschossig ; unterkellert ; leerstehend ; Baujahr vor 1990 ; hohe Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen ; Feuchteschäden;

Verkehrswert: 3.000,00 €

Lfd. Nr. 3**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück ; derzeit als PKW-Stellplatz fremdgenutzt ; Zugang zu den Flurstücken 879/3 und 1253/878;

Verkehrswert: 3.800,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.05.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 23.05.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.